

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>V 2020/191</b>
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	13.07.2020
<b>Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Vertretung der Stadt Borken</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Stabsstelle Politik und Recht</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Scholten, Julia, Fachbereichsleiterin	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	30.07.2020	Wahlausschuss

### Erläuterung:

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ) i. V. m. § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen können bis zum 48. Tag vor der Wahl, also bis zum 27.07.2020, 18:00 Uhr Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und auch von Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern eingereicht werden. Da mit Versand der Einladung zum Wahlausschuss die Abgabefrist noch nicht verstrichen ist, werden die eingereichten Wahlvorschläge spätestens in der Sitzung des Wahlausschusses am 27.07.2020 als Tischvorlage ausgelegt.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter abzugeben. Wahlleiter ist bei der Kommunalwahl 2020 der Erste Beigeordnete Norbert Nießing.

Nach Eingang werden die eingereichten Wahlvorschläge überprüft. Die Vorprüfung erstreckt sich darauf, ob die Wahlvorschläge fristgerecht eingereicht wurden, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Kommunalwahlgesetzes (§ 18 KWahlG) und der Kommunalwahlordnung (§ 27 und § 31 KWahlO) entsprechen. Über das Ergebnis dieser Vorprüfung wird in der Sitzung des Wahlausschusses am 30.07.2020 berichtet.

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge abschließend und beschließt über deren Zulassung oder Zurückweisung. Vor der Zulassung oder Zurückweisung gibt der Wahlleiter der eingeladenen und erschienenen

Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung.  
Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nur während der Sitzung des Wahlausschusses zulässig.

Gemäß § 28 Abs. 6 KWahlO ist über die Prüfung und Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Beisitzerinnen und Beisitzern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist, die an der Sitzung teilgenommen haben.

**Entscheidungsalternative/n:**

Keine Entscheidungsalternative/n.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Tischvorlage zur „Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Vertretung der Stadt Borken“ verwiesen.